

Rahmenvereinbarung

zwischen

H+P Autovermietung GmbH (H+P), Hainstraße 139, 09130 Chemnitz

und

Diese Rahmenvereinbarung regelt die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien. Sie gilt ergänzend neben den Bedingungen und Vereinbarungen der einzelnen Mietverträge oder sonstigen Geschäfte. Vermietungen, Lieferungen, Leistungen sowie die Entgegennahme von Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung.

Abweichende allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Mieters/Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Auch die vorbehaltlose Leistungserbringung bzw. Entgegennahme gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen des Mieters/Vertragspartners.

I. Fahrzeugnutzung

Die Vermietung erfolgt nur zur Selbstfahrunutzung durch den Mieter für Privat- und Geschäftsfahrten im Rahmen des normalen Straßenverkehrs auf öffentlichen Straßen.

1. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und Haushaltsangehörigen des Mieters, soweit diese im Besitz eines gültigen Führerscheins sind und im Mietvertrag benannt sind, geführt werden.

Soweit ein Fahrzeug generell Unternehmenszwecke ausweislich des Mietvertrages vermietet worden ist, darf es auch von beauftragten Mitarbeitern des Mieters geführt werden.

Jeder Fahrer des Fahrzeuges muss die in Deutschland gültige Fahrerlaubnis für das Mietfahrzeug besitzen und den vertraglichen Mindestanforderungen im Bezug auf Alter und Dauer des Führerscheinbesitzes genügen. Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

2. Verbotene Nutzungen

Eine Weitervermietung der Mietsache ist nur mit schriftlicher Zustimmung von H+P zulässig. Das Mietfahrzeug darf nicht zu Geländefahrten, Fahrschulzwecken, Rennen oder Rennveranstaltungen, Testzwecken und zur Begehung von Straftaten oder Zollvergehen verwendet werden.

Das Mietfahrzeug darf ebenfalls nicht zum Abschleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden.

3. Nutzungsgebiet

Die Mietwagen dürfen nur in Deutschland und Westeuropa verwendet werden. Eine Nutzung der Fahrzeuge außerhalb dieses Gebietes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, soweit diese nicht per Mietvertrag gestattet ist.

Montag, 29/ Oktober 2012

H+P GmbH

Mieter

4. Zulassung, wenn Wartung, Instandhaltung

Die Zulassung der Fahrzeuge erfolgt auf H+P Autovermietung GmbH oder die Motor-Elektrik Chemnitz GmbH oder die Motor-Elektrik Vertriebs GmbH.

Die in den vorgeschriebenen Abständen durchzuführenden Inspektionen und Reparaturen haben in Übereinstimmung mit den Wartungsanweisungen des Fahrzeugherstellers zu erfolgen, der Mieter ist für die Einhaltung der Serviceintervalle verantwortlich. Der Mieter überwacht ebenfalls die Termine für Abgas- und Hauptuntersuchung und hat diese zu den gesetzlich vorgeschriebenen Terminen durchzuführen.

Der Mieter verpflichtet sich weiter, während der Mietzeit sämtliche regelmäßige Kontrollarbeiten, wie sie in der Bedienungsanleitung für das Fahrzeug angegeben sind, durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die Kontrolle und Einhaltung sämtlicher Füllstände für Schmier- und Betriebsstoffe (z.B. Motoröl, Bremsflüssigkeit, Kühlwasser, Reifendruck). Es sind nur Betriebs- und Schmierstoffe nach Herstellerempfehlung nachzufüllen bzw. zu verwenden.

Für Schäden, die auf ungenügende Kontrollmaßnahmen oder falsche Betriebs- und Schmierstoffe zurückzuführen sind, zurückzuführen sein können bzw. dadurch typischerweise auftreten, haftet der Mieter voll. Es sei denn, er weist nach, dass er die Kontrollen stets mit der notwendigen Sorgfalt vorgenommen hat und stets einen ordnungsgemäßen Füllstand mit zulässigen Betriebs- und Schmierstoffen eingehalten hat.

Desweiteren ist der Mieter verpflichtet, bedingt durch die Laufzeit und Laufleistung des Fahrzeuges während der Mietzeit, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe der Reifen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und bei Bedarf nach Absprache mit dem Vermieter die Reifen erneuern zu lassen. Fahrzeuge, deren Profiltiefe unterhalb dem gesetzlichen Maß liegt, sind nicht im Straßenverkehr zu bewegen.

Erkennbar technisch defekte Fahrzeuge, bei denen die Gefahr von Folgeschäden oder mangelnder Verkehrssicherheit besteht, darf der Mieter nicht in Betrieb nehmen oder weiter nutzen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von H+P technische Veränderungen am Fahrzeug gegenüber dem Serienstand durchzuführen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, im Namen von H+P Werkstattaufträge, Kostenübernahmebestätigungen oder Kostenzusagen an Werkstätten oder Dritte zu erteilen.

5. Versicherung

H+P wird für die vereinbarte Mietdauer die Fahrzeuge Haftpflicht- und Vollkaskoversichern, es sei denn, dies ist im Mietvertrag oder bei Übernahme des Fahrzeuges anders vereinbart worden.

Soweit der Mieter Selbstversicherung gewählt hat, garantiert er den fortlaufenden Bestand einer geeigneten inländischen Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung bis zur endgültigen Rückgabe des Fahrzeugs an H+P.

Soweit H+P die Versicherung stellt, vereinbart H+P im Rahmen der Voll- und Teilkaskoversicherung eine angemessene Selbstbeteiligung von höchstens 1023 € je Schadensfall (Vollkaskoschaden) bzw. 153 € (Teilkaskoschaden). Bei einem Schadensfall trägt der Mieter unbeschadet der Bestimmungen des § IV die Selbstbeteiligung. Eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung erfolgt auf Wunsch des Mieters gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten.

Montag, 29/ Oktober 2012

H+P GmbH

Mieter

6. Pflichten bei Schadensfall oder Panne

Bei einem Schadensfall bzw. Unfall hat der Mieter bzw. Fahrer nach Absicherung der Unfallstelle und Leistung erforderlicher Maßnahmen zur Ersten Hilfe alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendig oder zweckmäßig sind. Insbesondere ist hier die Polizei zu verständigen und nach Möglichkeit eine polizeiliche Unfallaufnahme zu veranlassen.

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge aufzunehmen bzw. aufnehmen zu lassen und eine Skizze des Unfallortes und vom Unfallhergang zu fertigen und diese Angaben nebst einem eventuellen polizeilichen Aktenzeichen/Tagebuchnummer an den Vermieter in Form eines schriftlichen Berichts unverzüglich zu übermitteln. Die Berichtspflicht besteht auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter, bei geringer Schadenshöhe sowie bei Brand-, Wild-, Diebstahlschäden oder sonstigen Schäden.

Bei Unfällen darf kein Schuldanerkenntnis abgegeben werden, gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

7. Abtretung von Ersatzansprüchen / Versicherungsansprüchen

Der Mieter tritt alle Ansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen, einschl. des Anspruches auf evtl. Rückprämien an den Vermieter ab. Der Mieter beantragt die Ausstellung eines auf den Vermieter lautenden Sicherungsscheines und ermächtigt ihn, Auskünfte über das Versicherungsverhältnis einzuholen. Ferner tritt der Mieter alle Ansprüche, die ihm aus einem Unfall oder einer Beschädigung des Fahrzeuges durch Dritte oder deren Versicherungen zustehen, einschl. des Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung, an den Vermieter ab. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter von solchen Ansprüchen und den Drittschuldern von der Abtretung sofort Mitteilung zu machen.

II.

Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs

1. Übergabe

Das Fahrzeug wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, am Betriebssitz von H+P dem Mieter bereitgestellt und an ihn übergeben. Liefer- und Bereitstellungstermine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. In jedem Fall stehen Liefertermine unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung durch die Hersteller des Mietwagens. Höhere Gewalt und ähnliche unabsehbare Ereignisse (insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen sowie betriebsfremde Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches) berechtigen H+P, die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Dem Mieter steht nach einer angemessenen Nachfristsetzung das Recht zum Rücktritt zu.

Sind mehrere Fahrzeuge Gegenstand des Mietvertrages, sind Teillieferungen in zumutbarem Umfang zulässig.

2. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit Übergabe des jeweiligen Fahrzeuges, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach Anzeige der Übergabebereitschaft durch H+P in Textform an den Mieter.

Montag, 29/ Oktober 2012

H+P GmbH

Mieter

Die Mietzeit läuft über die im Mietvertrag angegebene feste Dauer. Setzt der Mieter den Gebrauch nach Ende der Mietzeit fort bzw. gibt er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Mietsache nicht zurück, so wird eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses in jedem Falle ausgeschlossen.

3. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter hat das Fahrzeug vollständig nebst Zubehör zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. Vertragsende am Betriebsitz von H+P zurückzugeben, soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und/oder fristloser Kündigung des Mietvertrages ist der Mieter ebenfalls zur unverzüglichen Rückgabe des Fahrzeuges am Betriebsitz von H+P verpflichtet. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Rückgabe behält sich H+P vor, Strafanzeige zu erstatten und das Fahrzeug von der Polizei, eigenen Mitarbeitern oder von bevollmächtigten Dritten (z.B. Detektiven) sicherstellen zu lassen. Die Nichtrückgabe des Fahrzeuges gilt als wichtiger Grund, der H+P berechtigt, das Fahrzeug - soweit möglich - zu immobilisieren und den Standort des Fahrzeuges zu ermitteln.

Der Mieter ist bei Rückgabe verpflichtet, zusammen mit H+P bzw. deren Bevollmächtigten mit jedem Fahrzeug ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

Kosten und Schäden, die H+P entstehen, weil der Mieter die Mietsache nicht wie vorstehend geregelt zurückgibt, hat der Mieter an H+P zu erstatten. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht am Betriebsitz von H+P bzw. sonst vereinbarten Ort zurück, gilt als Rückgabezeitpunkt erst das Eintreffen des Fahrzeuges nebst wesentlichem Zubehör und Schlüsseln bei H+P.

III. Mietpreis

1. Pflicht zur Zahlung des Mietpreises

Der vereinbarte Mietpreis ist während der Mietzeit gemäß § II Nr. 2 zu entrichten. Im Falle der nicht rechtzeitigen Rückgabe gilt der §546 a BGB.

Der Mietpreis ist monatlich im Voraus eingehend auf das Konto des Vermieters zu zahlen.

Preisangaben von H+P verstehen sich als Nettopreise, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise ausgewiesen worden sind.

2. Laufleistungsabhängigkeit des Mietpreises

Der vereinbarte Mietpreis gilt mit der Maßgabe, dass der Mieter die dem Vertrag zugrunde gelegte Laufleistung („Grundkilometerleistung“) nicht überschreitet. Zur Preisbildung ist der Mieter verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die voraussichtliche Fahrleistung des Fahrzeuges während der Mietdauer zu machen.

Montag, 29/ Oktober 2012

H+P GmbH

Mieter

Hat das Fahrzeug bei Rückgabe mehr Kilometerleistung erreicht als die vereinbarte Grundkilometerleistung, so wird entsprechend dem vereinbarten Kilometerverrechnungspreis der Mietpreis um den Überschreibungsbetrag [(aktuelle Kilometerleistung - Grundkilometerleistung) * Kilometerverrechnungspreis] erhöht; dieser ist sofort fällig. Bereits vorab geleistete Zahlungen auf den Überschreibungsbetrag bzw. erhöhte Mietraten wegen drohender Überschreitung gemäß §3 Ziff. 3 werden insoweit angerechnet. Hat der Mieter höhere Vorabzahlungen auf den Überschreibungsbetrag geleistet, als nach Endabrechnung anfallen, wird H+P die Differenz erstatten.

3. Informationspflichten des Mieters bei drohender Laufleistungsüberschreitung

Der Mieter ist verpflichtet, H+P unverzüglich zu informieren, wenn die vereinbarte Laufleistung nach pflichtgemäßer Prognose um mindestens 10 % überschritten zu werden droht.

Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, H+P regelmäßig zu informieren, wenn er die vereinbarte Grundkilometerleistung zeitanteilig um 20 % oder mehr überschreitet.

Dazu ist die Grundkilometerleistung auf eine Soll-Laufleistung pro Monat umzurechnen. Der Mieter ist alle 3 Monate verpflichtet zu prüfen, ob die aktuelle Laufleistung das Produkt aus Sollaufleistung pro Monat und Zahl der seit Vertragsbeginn verstrichenen Monate um mehr als 20 % übersteigt. Ist dies der Fall, so hat der Mieter H+P Mitteilung über den aktuellen Kilometerstand und die Tatsache der Überschreitung zu machen; die Berichtspflicht entsteht alle 3 Monate neu.

Unabhängig davon ist der Mieter jederzeit verpflichtet, auf Anfrage unverzüglich schriftlich Auskunft über die aktuell erreichte Laufleistung eines jeden Mietfahrzeuges zu erteilen.

4. Preisanpassung bei wesentlicher Änderung der Laufleistung

H+P kann eine Erhöhung der monatlichen Mietpreise um einen laufenden Mehrkilometerzuschlag und/oder eine Vorabvergütung von bereits angefallenen Mehrkilometern gegenüber der monatlichen Sollaufleistung der bereits verstrichenen Monate verlangen, wenn der Mieter nicht nur kurzfristig die anteilige Grundkilometerleistung der bereits verstrichenen Mietzeit um mehr als 25 % überschreitet.

Eine Vorabvergütung für bereits angefallene Mehrkilometer berechnet sich analog der Regelungen gemäß Ziff. 2 mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Laufleistungen zeitanteilig zu berechnen sind.

Weiterhin kann H+P eine angemessene Erhöhung der monatlichen Mietpreise um einen laufenden Mehrkilometerzuschlag verlangen, der so zu bemessen ist, dass der voraussichtlich entstehende Überschreibungsbetrag vollständig durch die bereits geleistete Vorabvergütung und den laufenden Mehrkilometerzuschlag abgedeckt wird.

Bei der Berechnung wird eine mögliche starke Verringerung der zukünftigen Laufleistung des Fahrzeuges nicht berücksichtigt, es sei denn der Mieter weist H+P nach, dass diese mit Sicherheit zu erwarten ist.

Der Mieter oder H+P können eine Anpassung des laufenden Mehrkilometerzuschlages verlangen, wenn die jeweilige Partei nachweist, dass sich die Laufleistungen wesentlich und nachhaltig geändert haben. Bei der Preisanpassung gelten die ursprünglich im Vertrag zugrundegelegten Mieten als Mindestentgelt.

Verweigert der Mieter die Zahlungen von Vorabvergütungen und/oder Mehrkilometerzuschlägen, so ist H+P ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn dieser Betrag zusammen mit eventuell ausstehenden Mietforderungen eine Höhe von mindestens 2 Monatsmieten erreicht.

Montag, 29/ Oktober 2012

H+P GmbH

Mieter

Soweit nach pflichtgemäßer Prognose eine Überschreitung der vereinbarten Grundkilometerleistung um 100 % oder mehr droht, kann H+P Vertragsanpassung verlangen oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen; eine zukünftige Verminderung der Laufleistung wird bei der Berechnung nur berücksichtigt, wenn diese mit Sicherheit zu erwarten ist.

IV.

Gewährleistung, Haftung

1. Mängelgewährleistung

H+P gewährleistet, dass sich die Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Übergabe in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigem Zustand befinden. Der Mieter haftet nur für Schäden, die während der Mietzeit entstanden sind.

Eine Gewährleistung für eine ununterbrochene Betriebsbereitschaft wird nicht übernommen. Der Mieter ist zur Mietminderung erst dann berechtigt, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. die Untauglichkeit der Fahrzeuge trotz Beseitigungsversuchen von H+P bzw. eines autorisierten Händlers des Fahrzeugherstellers über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus seit Eingang einer schriftlichen, substantiierten und detaillierten Mängelrüge bei Vorstellung des Fahrzeuges nicht behoben werden konnte und kein Ersatzfahrzeug angeboten worden ist.

Der Mieter ist verpflichtet und hiermit von H+P bevollmächtigt und beauftragt, im Namen und im Auftrag von H+P, jedoch auf eigene Rechnung, gegenüber dem Fahrzeughersteller und/oder dem Vertragshändler, der das Fahrzeug geliefert hat, fristgerecht sämtliche H+P diesbezüglich zustehenden Ansprüche für die Gewährleistung an H+P geltend zu machen.

Weitergehende Ansprüche des Mieters gegen H+P werden ausgeschlossen, insbesondere werden Ansprüche auf Schadensersatz für nicht grob fahrlässig durch H+P verursachte Schäden ausgeschlossen. Darüber hinaus beschränkt sich eine eventuelle Ersatzpflicht auch in Fällen von mittelbaren bzw. Mängelfolgeschäden auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

2. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden am Fahrzeug oder den Verlust des Fahrzeuges, die während der Dauer des Mietvertrages und bis zur Rückgabe des Fahrzeuges an H+P entstehen. Dies gilt auch für Schäden aus Verschulden bzw. sonstigen Handlungen Dritter, aus höherer Gewalt oder für zufällige Beschädigungen oder den Untergang der Sache.

Als Schaden gelten auch deutliche Lackkratzer und Abschürfungen, Streifschäden oder Vandalismus am Fahrzeug.

Der Fahrzeugschaden berechnet sich nach den Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens jedoch nach dem Wiederbeschaffungswert. Weiterhin haftet der Mieter für Nebenkosten wie Sachverständigengebühren, Mietausfall, Abschlepp- und Bergungskosten und sonstige Kosten, die H+P entstehen.

Fahrer des Mieters und sonstige Personen, denen der Mieter das Fahrzeug direkt oder indirekt überlassen hat, gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters; der Mieter haftet für diese wie für eigenes Verhalten.

Montag, 29/ Oktober 2012

H+P GmbH

Mieter

Versicherungsleistungen, die H+P aus abgeschlossenen Sachversicherungen für das Fahrzeug erhält, werden auf die Ansprüche gegen den Mieter angerechnet. Dem Mieter ist bekannt, dass die Versicherung insbesondere bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Mieters die Regulierung verweigern kann.

Für Rücklastschriften während der Mietzeit, deren Grund der Mieter zu vertreten hat, wird eine Gebühr von 15,00 € zzgl. MwSt. erhoben und zusammen mit einer Mahngebühr von 5,00 € dem Kundenkonto belastet.

3. Allgemeine Haftungsregelungen

H+P haftet egal aus welchem Rechtsgrund vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nicht für die leicht oder einfach fahrlässige Verletzung von Pflichten durch H+P, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung von H+P der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Für leicht fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen, wie Verzug oder Unmöglichkeit, oder für leicht fahrlässig verursachte Schutzpflichtverletzungen haftet H+P ebenfalls nicht.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

V. Außerordentliche Kündigung

H+P ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- der Mieter seine Zahlungen einstellt oder für einen Termin mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete im Verzug ist;
- der Mieter in einem Zeitraum, der sich über höchstens zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für einen Monat erreicht;
- wesentliche Tatsachen bekannt werden, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch den Kunden erheblich gefährden;
- der Mieter sonstige Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, deren Verletzung geeignet ist, den Vertrag erheblich zu gefährden bzw. bei deren Verletzung die außerordentliche Kündigung vorgesehen ist;
- über das Vermögen des Mieters die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird;
- mehrmals innerhalb kürzerer Zeiträume der Lastschrifteinzug von Mietraten fehlschlägt bzw. diese dem Vermieter nicht wirksam gutgeschrieben werden und der Mieter den Grund des fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs zu vertreten hat. Der Lastschrifteinzug muss dazu mindestens 3 mal in einem Zeitraum von 6 Monaten fehlgeschlagen sein.

H+P ist im Falle der außerordentlichen Kündigung berechtigt, das Fahrzeug bzw. die Fahrzeuge in Besitz zu nehmen. Insofern ist H+P auch berechtigt, die Polizei einzuschalten, Dritte mit der Sicherstellung des Fahrzeuges zu beauftragen bzw. das Fahrzeug zu immobilisieren, wenn der Mieter seiner Pflicht zur Rückgabe nicht nachkommt.

Montag, 29/ Oktober 2012

H+P GmbH

Mieter

Im Falle der außerordentlichen Kündigung kann H+P die Zahlung eines sofort in einer Summe fälligen pauschalen Schadensersatzes in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Miete bis zum Ablauf der ursprünglichen regulären Vertragslaufzeit (höchstens jedoch die Miete für ein Jahr) zuzüglich einer ungekürzten Vergütung für bereits angefallene zeitanteilige Mehrkilometer verlangen, es sei denn, dass der Mieter einen geringeren oder H+P einen höheren Schaden nachweist.

VI. Sonstiges

1. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Mieter/Vertragspartner von H+P hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch H+P anerkannt wurden. Wegen Forderungen aus anderen Verträgen kann der Mieter/Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn die zu Grunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder durch H+P anerkannt wurde.

2. Fahrzeugsicherung

H+P ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in Mietfahrzeuge vor Übergabe an den Kunden eine GPS-Box zu installieren. Dadurch lässt sich im Falle eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder aus sonstigem wichtigen Grund per Fernsteuerung die Wegfahrsperrung des Fahrzeuges dauerhaft aktivieren und sich die geografische Position des immobilisierten Fahrzeuges ermitteln, um dieses aufzufinden. H+P wird die Box nur zu den v.g. Gründen einsetzen. Der Mieter ist nicht berechtigt, diese Fahrzeugsicherung zu entfernen.

3. Eigentumsvorbehalt

Eventuelle Ware von H+P bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von H+P. Soweit der Vertragspartner die Ware weiter veräußert, tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an H+P ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. H+P nimmt die Abtretung an.

4. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Ist der Mieter/Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Chemnitz. Dasselbe gilt, wenn der Mieter/Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung.

5. Aktualisierung von Adress- und Kontaktinformationen

Der Mieter ist verpflichtet, während der Laufzeit des Mietvertrages, den Vermieter unaufgefordert über eine Änderung seiner im Mietvertrag angegebenen Kontaktdaten (Adresse, Telefon- und Faxnummern) schriftlich zu informieren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende des Mietvertrages, soweit der Vertrag noch nicht endabgerechnet ist und noch offene Forderungen des Vermieters bestehen.

Montag, 29/ Oktober 2012

H+P GmbH

Mieter

6. Sonstiges

Der Mieter wurde daraufhin gewiesen, dass von den Mitarbeitern von H+P, Frau Claudia Lehmann und Herr Steffen Dörffeldt, sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen in Verbindung mit Abschluss, Durchführung und Beendigung des Mietvertrages, abgegeben werden können und erklärt sich hiermit einverstanden.

Für das Vertragsverhältnis gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Montag, 29/ Oktober 2012

H+P GmbH

Mieter

MUSTER